

437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Helga Rabl-Stadler, Hesoun und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 in der Fassung des BGBl. Nr. 144/1983 geändert wird (131/A)

Die Abgeordneten Dr. Helga Rabl-Stadler, Hesoun und Genossen haben am 25. November 1987 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Anlässlich des Abschlusses der Kollektivverträge für die Handelsangestellten Österreichs und für die Handelsarbeiter Österreichs im Herbst 1986 haben die Kollektivvertragsparteien vereinbart, eine Änderung des gesetzlichen Arbeitszeitrechtes mit dem Ziel anzustreben, eine Verlängerung des für den Handel derzeit geltenden Durchrechnungszeitraumes durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, unter Umständen auch durch Einzelvereinbarung zuzulassen. Mit dieser Flexibilisierung der Wochenarbeitszeit soll im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß Abs. 6, den Freizeitausgleich im Ausmaß von mindestens vier zusammenhängenden Stunden zu gewähren, auch für die Beschäftigten im Handel bei einer Arbeitszeitverkürzung eine längere zusammenhängende Freizeit erreicht werden.

Zu § 4 Abs. 5 erster Satz:

Für alle Bereiche, für die kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird oder ein Kollektivvertrag nichts anderes vorsieht, soll es weiterhin beim geltenden vierwöchigen Durchrechnungszeitraum bleiben.

Zu § 4 Abs. 5 zweiter Satz:

Über den nach § 4 Abs. 5 erster Satz möglichen gesetzlichen Durchrechnungszeitraum von vier

Wochen sieht der Entwurf vor, durch Kollektivvertrag einen Durchrechnungszeitraum zuzulassen, der eine längere Zeitspanne umfaßt. Die Kollektivvertragspartner können die Länge des Durchrechnungszeitraumes selbst nach den Bedürfnissen der Praxis wählen. Die einzigen Auflagen, die das Gesetz vorsieht, bestehen darin, daß ebenso wie beim gesetzlich vorgesehenen Durchrechnungszeitraum von vier Wochen gemäß § 4 Abs. 5 erster Satz die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 3 bzw. die durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschritten wird, die Höchstarbeitszeit pro Woche mit 44 Stunden festgelegt wird und der Zeitausgleich zusammenhängend mindestens vier Stunden betragen muß.

Zu § 4 Abs. 5 dritter Satz:

Der Entwurf sieht weiters vor, daß der Kollektivvertrag Regelungen nicht nur selbst treffen, sondern auch die Betriebsvereinbarung und den Einzeldienstvertrag ermächtigen kann, betriebsspezifische Regelungen über den Durchrechnungszeitraum zu schaffen. Es bleibt dem Kollektivvertrag vorbehalten, das Höchstausmaß des Durchrechnungszeitraumes normativ zu regeln. Für Durchrechnungszeiträume, die mit Ermächtigung des Kollektivvertrages durch Betriebsvereinbarung oder Einzeldienstvertrag festgelegt werden, gelten die gleichen gesetzlichen und kollektivvertraglichen arbeitszeitrechtlichen Auflagen. Im wöchentlichen Durchschnitt darf die Normalarbeitszeit nicht überschritten werden, die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 44 Stunden nicht übersteigen, und der Zeitausgleich ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Stunden zu gewähren.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten S r b mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Natio-

2

437 der Beilagen

nalrat die Annahme des gegenständlichen Gesetz-
entwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß
für soziale Verwaltung somit den Antrag, der

Nationalrat wolle dem angeschlossenen
Gesetzentwurf die verfassungsmäßige
Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 12 09

Scheucher
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Arbeitszeitgesetz 1969 in der Fassung des
BGBl. Nr. 144/1983 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Wochenarbeitszeit des Personals von
Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes,
BGBl. Nr. 156/1958, und sonstiger Arbeitnehmer
des Handels kann in den einzelnen Wochen eines
Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis zu
44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb
dieses Zeitraumes die durchschnittliche Wochenar-

beitszeit die nach § 3 zulässige Dauer bzw. die
durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeits-
zeit nicht überschreitet. Eine Verlängerung des
Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen kann
durch Kollektivvertrag zugelassen werden. Der
Kollektivvertrag kann auch die Betriebsvereinba-
rung und den Einzeldienstvertrag zur Verlänge-
rung des Durchrechnungszeitraumes ermächtigen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales
betraut.